

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für unsere Angebote und die Abwicklung von Aufträgen.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

1. Angebote

An Angebote halten wir uns 60 Tage gebunden.

2. Aufträge

Aufträge des Kunden sind für diesen bindend. Ein Widerruf erfordert unsere schriftliche Zustimmung, die wir nur erteilen können, wenn der Auftrag nicht unsere normale Lagerhaltung beeinflusst hat. Nichtautorisierte Warenrücklieferungen werden nicht angenommen. Eine Rücknahme bestellter Ware kann nur gegen Kostenerstattung erfolgen. Für uns werden die Aufträge erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Bei Sofortlieferung dient die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

3. Lieferzeitangaben

Lieferzeitangaben sind unverbindlich. Wir sind nach Kräften bemüht, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Lieferfristen wurden aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten (z. B. Produktionskapazität, Beschäftigungslage, Lieferantentermine) ermittelt. Tritt später eine Änderung dieser Gegebenheiten ein, so müssen wir uns eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist vorbehalten. Die Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrags geklärt, etwa erforderliche Genehmigungen erteilt und wir im Besitz der eventuell vereinbarten Anzahlung sind. Wird eine rechtzeitige Lieferung infolge von Betriebs- oder Fabrikationsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Arbeitermangel, Streiks, Aufruhr, Aussperrungen oder Fällen höherer Gewalt bei uns oder einem unserer Zulieferanten verhindert, so können wir hierfür keinerlei Haftung übernehmen. Vom Besteller gewünschte Änderungen können eine Verlängerung der Lieferzeit nach sich ziehen.

4. Annahmeverweigerung

Nimmt der Kunde gelieferte Ware unberechtigterweise nicht ab, so sind wir berechtigt, statt unseres Anspruchs auf Erfüllung einen pauschalen Schadensersatzanspruch aus entgangenem Gewinn geltend zu machen. Dieser Schadensersatzanspruch beträgt 30% des Nettowarenwertes, sofern uns der Kunde nicht nachweist, dass uns kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Unterlagen

Abweichungen von den Unterlagen sowie spätere technische Änderungen, insbesondere Konstruktions- und Maßänderungen bleiben vorbehalten. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen nicht zum Nachbau einzelner Teile. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben sowie ohne Aufforderung auch dann, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

6. Preise, Versand, Verpackung und Versicherung

Unsere Preise verstehen sich netto ab Lager Deckenpfronn zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Ware wird auf Kosten des Bestellers zu dem von ihm gewünschten Ort versandt. Die Gefahr geht mit der Auslieferung auf den Besteller über. Teillieferungen sind zulässig. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Auf Wunsch des Bestellers wird auf dessen Kosten von uns eine Transportversicherung abgeschlossen.

7. Zahlung

Unsere Rechnungen sind gemäß unseren Auftragsbestätigungen zu bezahlen. Zahlungen sind erfüllt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bei Überschreitung des Zahlungszieles stehen uns Fälligkeitszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, mindestens jedoch mit einem Zinssatz von 7%. Die Aufrechnung mit Forderungen, die weder unbestritten, noch rechtskräftig festgestellt sind, sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes sind ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle von Omega Engineering GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Nebenforderungen, unser Eigentum. Bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel, die wir nicht ausdrücklich „an Erfüllungstatt“ angenommen haben, bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Einlösung bestehen. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware verarbeitet oder umgebildet, so sind wir Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Die Forderungen aus den Weiterverkäufen gehen auf uns über. Wir können jederzeit verlangen, dass der Besteller uns den Namen des Abnehmers bekannt gibt und sind berechtigt, den Abnehmer von dem Forderungsübergang in Kenntnis zu setzen und bei Zahlungsverzug die Forderung direkt beim Abnehmer einzuziehen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Besteller zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht berechtigt.

9. Mängelhaftung

Wir übernehmen die Mängelhaftung dafür, dass die von uns gelieferte Ware mangelfrei ist und, sofern wir dies gegenüber dem Kunden erklärt haben, die von uns garantierte Beschaffenheit aufweist. Die Dauer der Mängelhaftung bestimmt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Angaben im deutschen Katalog, hier wird berechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

Die Mängelhaftung beschränkt sich nach unserer Wahl auf die unentgeltliche Nachbesserung oder Nachlieferung aller Teile, die innerhalb der Garantifrist wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden.

Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller es versäumt, einen etwa auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

Unsere Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Verbrauchsmaterialien wie Temperaturmessstreifen oder die Abnutzung von Sensoren oder Temperaturfühlern durch den Kontakt mit dem zu messenden Medium.

10. Haftungsbeschränkung

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den obigen Absätzen aufgeführt ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Exportkontrolle

11.1 In Anerkennung der amerikanischen und sonst anwendbaren (insbesondere deutschen) Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Besteller, vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von Omega Engineering GmbH erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente auf seine Kosten einzuholen.

11.2 Der Besteller verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen amerikanische oder sonstige (insbesondere deutsche) Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Besteller verpflichtet sich, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Besteller wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapier beschaffen, die für seine Verwendung der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatzforderungen.

11.3 Unabhängig von einer eventuellen Offenlegung des endgültigen Bestimmungsortes der Produkte durch den Käufer gegenüber dem Lieferanten darf der Käufer keine Produkte oder Systeme, in denen besagte Produkte enthalten sind, direkt oder indirekt exportieren, wenn dies gegen bestehende Gesetze, Statuten oder Vorschriften verstößt oder ohne zuvor alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen aller zuständigen Regierungsstellen oder Behörden im Land des Kunden und der USA einzuholen, einschließlich der United States Departments of Commerce and Treasury.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle vertraglichen Vereinbarungen unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort ist Deckenpfronn, Gerichtsstand Böblingen.

13. Geheimhaltung

Beide Parteien werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene, als solche gekennzeichnete oder offensichtlich erkennbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

Stand Mai 2015